

Rabattsystem für Tierärzte beim Erwerb von Tierarzneimitteln

Anfrage der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages an Kammern und Verbände vom 31.3.2016 im Kontext der Verminderung des Antibiotikaeinsatzes bei der Nutztierhaltung

1. Steht die geschilderte Praxis der Gewährung von Mengenrabatten beim Erwerb von Tierarzneimitteln durch Tierärzte Ihrer Ansicht nach in Konflikt mit Vorgaben des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) oder sonstigen Vorgaben des Wettbewerbsrechts?

Nein, die Gewährung von Rabatten ist gesetzlich vorgesehen. Näheres zum Umgang mit gewährten Rabatten beim Verkauf von Arzneimitteln regelt die Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) <https://www.gesetze-im-internet.de/ampreisv/BJNR021470980.html>. Vorteile des günstigeren Preises müssen an den Tierhalter weitergeben werden.

Das Heilmittelwerbegesetz verbietet Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel außerhalb von Fachkreisen. Hier besteht kein Zusammenhang zu Mengenrabatten, da diese nur „Fachkreisen“, also Tierärzten gewährt werden.

2. Welche tatsächlichen Folgen ergeben sich aus Ihrer Sicht aus der geschilderten Praxis der Gewährung von Mengenrabatten beim Erwerb von Tierarzneimitteln durch Tierärzte? Wie ist diese Praxis im Übrigen aus fachlicher Sicht zu bewerten?

Die tatsächlichen Folgen sind nicht bekannt. Das Bundeslandwirtschaftsministerium plant nach unserer Kenntnis eine **Studie** durchzuführen, mit der untersucht werden soll, welche Auswirkungen ein Verbot der Rabattierung bei der Abgabe großer Mengen antibiotischer Tierarzneimittel sowohl auf die Antibiotikaresistenzsituation wie auf Tierärzteschaft, Pharmaindustrie und Landwirtschaft hätte.

Gerade bei Antibiotika muss das Arzneimittel nach fachlichen Gesichtspunkten ausgewählt werden. Zur Behandlung gehören auch noch andere Maßnahmen, z.B. Untersuchungen und Beratungen. Dafür gibt es keinen Mengenrabatt. Aus unserer Sicht sollte der Wettbewerb über die Leistung und nicht über den Preis stattfinden. **Insofern könnte aus Sicht der Bundestierärztekammer auf einen Mengenrabatt verzichtet werden.**

In Deutschland ist die Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte an die Behandlung und Untersuchung der Tiere gebunden und bei Antibiotika zur Anwendung bei Nutztieren auf den Bedarf von 7 Tagen beschränkt. Auch andere Tierarzneimittel dürfen

nur in einer Menge an den Tierhalter abgegeben werden, die für den Behandlungsfall benötigt wird. Der Verkauf größerer Mengen ist Tierärzten verboten. Da es kein Krankenkassensystem gibt wie in der Humanmedizin und der Tierhalter die Arzneimittel bezahlen muss, ist aus unserer Sicht nicht davon auszugehen, dass der Rabatt einen bedeutenden Effekt auf die verkaufte Menge hat. Zu bedenken ist auch, dass Tierhalter seit geraumer Zeit bestrebt sind und vom Gesetzgeber verpflichtet werden, den Einsatz von Antibiotika zu minimieren. Weiterhin zeigen Modelle in anderen Ländern, dass bei Abschaffung von Rabatten oder Einführung anderer Elemente zur Preisgestaltung die Anwendung von Antibiotika nicht signifikant anders ist als in Deutschland.

Um der **Resistenzproblematik** zu begegnen und die Anwendung von Antibiotika auf das notwendige Maß zu beschränken, gibt es bereits einige zielgerichtete Maßnahmen bei der Behandlung von Nutztieren. Die jüngst veröffentlichten Zahlen zum betrieblichen

Therapiehäufigkeitsindex aufgrund der 16. AMG-Novelle haben in den letzten anderthalb Jahren einen **Rückgang** ergeben ([BVL-Veröffentlichung](#) und [BMEL-Pressemitteilung](#)). Der sorgfältige Umgang mit Antibiotika ist für die Tierärzteschaft seit vielen Jahren selbstverständlich. Um eine Senkung der Antibiotikaverbrauchs zu erreichen, sind diverse flankierende Maßnahmen nötig. Vor allem eine Verbesserung der **Tiergesundheit** ist dafür unerlässlich. Andernfalls führt eine weitere Verminderung des Antibiotikaeinsatzes zu tierschutzrelevanten Problemen und zu einem negativen Einfluss auf die Lebensmittelqualität und -sicherheit.

Das im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erstellte Gutachten zur Überprüfung des tierärztlichen Dispensierrechts enthält ein Kapitel über die Auswirkungen einer Anpassung der Preisgestaltung
http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tiergesundheit/DispensierrechtGutachten.pdf;jsessionid=F059FF593C44DD5499923F20538DE3D5.2_cid367?_blob=publicationFile .

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 39.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.